



An das Präsidium des Nationalrates
z.Hd. Frau Präsidentin Mag. Barbara Prammer
Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien
Per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 2.5.2007

Stellungnahme der österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) zur Gleichstellung von Uni- und FH-AbsolventInnen durch die Dienstrechts-Novelle 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Namens des österreichischen Fachhochschul-Sektors dürfen wir Ihnen hiermit sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken. Mit der gegenwärtigen Dienstrechts-Novelle wird ein wichtiger Meilenstein für die Zukunft der Fachhochschulen in Österreich gesetzt, da die Behandlung unserer AbsolventInnen im öffentlichen Dienst große Strahlkraft auf das Ansehen des Studiums in der Öffentlichkeit hat. Darüber hinaus konnten einige der Einzelfälle, in denen Fachhochschul-AbsolventInnen die Bewerbung auf einen „A-wertigen“ Posten im öffentlichen Dienst versagt worden ist, durch die gegenständliche Dienstrechts-Novelle eine Lösung erfahren. Insofern freuen wir uns über den gegenständlichen Novellierungsentwurf zum BDG und begrüßen diesen.

Wir möchten die Gelegenheit im Rahmen unserer Stellungnahme wahrnehmen und darauf hinweisen, dass durch die gegenwärtige Formulierung der Novelle nach wie vor eine Gruppe von Fachhochschul-AbsolventInnen benachteiligt wird. Dass es dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt, erlauben wir uns im Folgenden zu erörtern:

Im Hochschulrecht herrscht durch § 64 Abs 4 UG 02 und parallel dazu durch § 5 Abs 3 FHStG ex lege Gleichwertigkeit zwischen Universitäts- und Fachhochschulstudien. Neben AbsolventInnen universitärer Diplom- und Masterstudien erbringen gleichermaßen jene von Fachhochschul-Diplom- und Masterstudien den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium. Damit sind nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen Fachhochschul-Studiengänge und Universitäts-Studiengänge gleichwertig. Diese Gleichwertigkeit besteht auch dann, wenn ein Fachhochschul-Studiengang im Vergleich zu einem „fachlich in Frage kommenden“ Universitätsstudium eine kürzere Studiendauer aufweist. Wird

nämlich die aktuelle Situation in der Praxis betrachtet, so zeigt sich, dass es, abhängig vom jeweiligen universitären Angebot, in allen Studienrichtungen, verglichen mit dem fachhochschulischen Studienangebot, sowohl kürzere, gleich lange, als auch längere „fachlich in Frage kommende“ Universitätsstudien, gibt. Die in den Erläuterungen zum gegenständlichen Novellierungsentwurf erwähnten Doktoratsstudienverordnungen können daher nur in jenen Fällen herangezogen werden, in welchen tatsächlich ausschließlich „fachlich in Frage kommende“ Universitätsstudien bestehen, die länger dauern als das vergleichbare Fachhochschul-Studium. Da dieser Fall aber in der Praxis nicht existiert, können die Doktoratsstudienverordnungen nicht als Parameter für die Beurteilung der „A-Wertigkeit“ herangezogen werden, da dies unweigerlich zu einer gleichheitswidrigen Schlechterstellung von Fachhochschul-AbsolventInnen führen würde.

Gleiches gilt, stellt man auf das Vorliegen „zusätzlicher Erfordernisse“ (Wortlaut des gegenwärtigen Novellierungsentwurfs) ab. Werden Fachhochschul-AbsolventInnen solche „zusätzliche Erfordernisse“ vorgeschrieben, ist dies nicht Ausdruck einer realen Ungleichwertigkeit der Studien. Solche „zusätzlichen Erfordernisse“ müssen auch nicht zwangsläufig zu einer „Verlängerung der Studienzeit“ (Wortlaut des gegenwärtigen Novellierungsentwurfs) führen, da diese durchaus in der Regelstudienzeit erbracht werden können. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass es durchaus üblich ist, dass Universitäten auch ihren eigenen AbsolventInnen bzw. AbsolventInnen anderer Universitäten solche „zusätzliche Erfordernisse“ vorschreiben.

Jedwede Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung von Fachhochschul-AbsolventInnen kann dadurch ausgeschlossen werden, dass deren Studienabschlüsse endlich auch im Beamtendienstrecht, wie im Hochschulrecht vorgesehen, als vollwertige akademische Abschlüsse sui generis betrachtet werden. Wie oben dargestellt, ist ein Benchmarking mit den Universitäten in diesem Zusammenhang nicht zielführend, da durch dieses, weiterhin ein Teil der Fachhochschul-AbsolventInnen einer unsachlichen Schlechterstellung ausgesetzt wäre.

Wir erlauben uns daher, Ihnen zwei Lösungsvorschläge für die dargestellte Problematik zu unterbreiten:

Variante 1

Den Satzteil „und für den ein Doktoratsstudium an einer Universität ohne zusätzliche Erfordernisse (verlängerte Studiendauer) gemäß § 5 Abs 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, vorgesehen ist“ aus dem Novellierungsentwurf zu Anlage 1 Z 1.12. b) zu streichen. In der Folge wäre auch der Ausdruck „bei gleichwertiger Ausbildung“ (Erläuterungen, I. Allgemeiner Teil, 7.) entbehrlich. Ebenso könnte dieser Ausdruck aus der entsprechenden Passage in den Erläuterungen zu Anlage 1 Z 1.12 BDG 1979 (Seite 9 von 20) gestrichen werden, wie auch der 3. und 4. Satz.

Variante 2:

Den Ausdruck „zusätzliche Erfordernisse“ aus dem Novellierungsentwurf zu Anlage 1 Z 1.12. b) zu streichen und dafür die Klammer um den Terminus „verlängerte Studienzeit“ zu entfernen. Folglich würde es dort heißen: „einen Abschluss gemäß Z 2.11 Abs 2, soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungsrechtlichen Verwendungsgruppe ist und für den ein Doktoratsstudium an

einer Universität ohne verlängerte Studiendauer gemäß § 5 Abs 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, vorgesehen ist.“ Ebenso ersuchen wir, die entsprechende Passage in den Erläuterungen zu Anlage 1 Z 1.12 BDG 1979 (Seite 9 von 20) zu adaptieren. Der dritte Satz könnte folglich lauten: „Fachhochschul-Studiengänge, für die ein Doktoratsstudium an einer Universität ohne verlängerte Studiendauer vorgesehen ist, sind als gleichwertig anzusehen.“ Folglich ersuchen wir um Streichung des letzten Satzes der Passage.

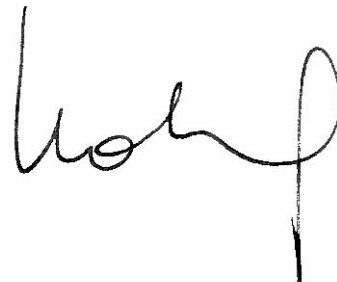
Wir weisen darauf hin, dass die gegenständliche Novellierung, auch dazu genützt werden könnte, andere Abschnitte der Anlage 1 zu ändern, durch deren aktuelle Formulierung Fachhochschul-AbsolventInnen benachteiligt werden. Zu erwähnen sei insbesondere Anlage 1 Z 23 1. („Lehrer an mittleren und höheren Schulen“). Aufgrund der dortigen Formulierung ist es Fachhochschul-AbsolventInnen anders als Universitäts-AbsolventInnen bis dato kategorisch versagt geblieben, eine Tätigkeit als Lehrer aufzunehmen. Insbesondere der Sektor der Berufsbildenden höheren Schulen (HTL, HAK etc.) bleibt Fachhochschul-AbsolventInnen verschlossen. Gerade für eine Lehrtätigkeit in diesem Bereich wären Fachhochschul-AbsolventInnen aufgrund ihres praxisnahen Studiums aber besonders qualifiziert.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Ihre Zustimmung finden und verbleiben,

hochachtungsvoll



Prof. Mag. Werner Jungwirth
Präsident



Mag. Kurt Kozelnik
Generalsekretär

Erging per Post an Frau Bundesministerin Doris Bures; per E-Mail an Dr. Peter Alberer peter.alberer@bka.gv.at; iii1@bka.gv.at;